

F.K. 46.

47

X 1977603

Vf
2985

Verpflegungs- ORDONNANCE

Vor

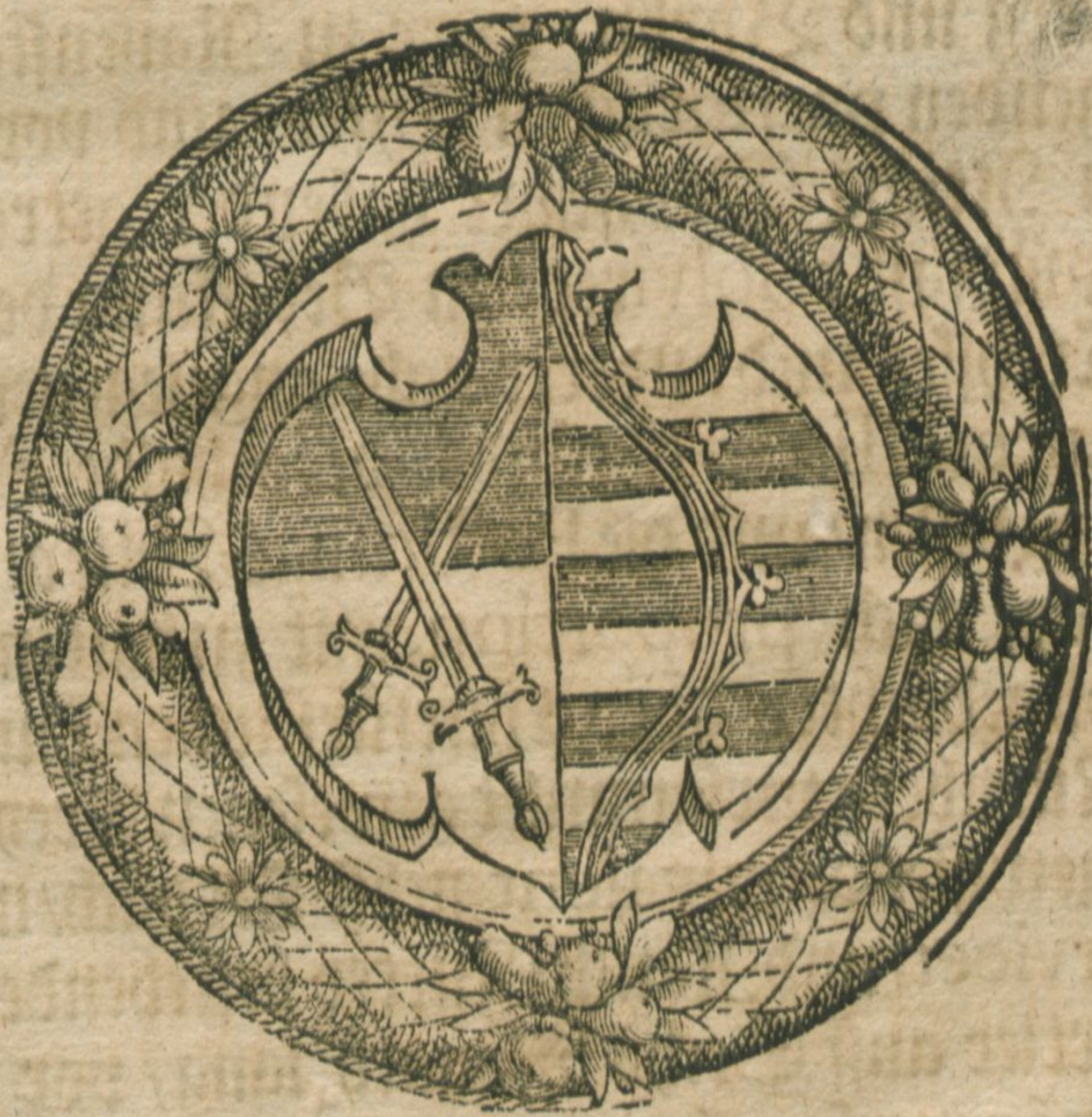
Die Chur-Fürstl. Sächsische

im Brändischen Creysß stehende

halbe

ARMEE,

Anno 1691.



DRESDEN/

In der Churfürstl. Sächs. Hoff-Buchdruckerey

Gedruckt bey Immanuel Bergen.





Jmnach der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Johann Georg der Vierdte / Herkog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen ꝛ. Des Heil Röm. Reichs Erk. Marschall und Churfürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder- Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Befürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein ꝛ. ꝛ. Aus tragenden patriotischen Eysen / und vor des allgemeinen Reichs Wohlfahrt habender getreuen Vigilanz, gnädigst resolviret / zu Bedeckung des Fränckischen Creyßes und anderer nahe angelegenen hierbey ebenfalls interessirter Stände / dero halbe Armée draussen zu lassen / und die Postirungs-Linie am Rhein und Neckar / nach proportion, mit zu halten / dagegen Höchstgedachter Ihro Churfürstlichen Durchl. von dem zu Nürnberg versamlet gewesenen Creyß-Convent ein gewisses æquivalent, nebst Obdach / in bedungenen Servicen und Rauch- Futter bestehenden Winter- Quartier auff Sechs Monath lang / vor sothane halbe Armée, versprochen worden / nach mehrern Inhalt eines darüber / unterm Dato Nürnberg / den 10. dieses / auffgerichteten und vollzogenen Recessus; Und
aber

aber die hohe Noth erfordert / daß beydes zu des Offi-
cierers und Soldaten / als auch des Land und Quartier-
Manns Nachricht und Reglement, eine gewisse Or-
donnance verfertiget und publiciret werde; Als
ist solche folgender Gestalt aufgesetzt / mit obgedach-
ten Creyßes Convent communiciret / und geschlos-
sen worden.

Und zwar

1.

Soll aus der Chur- Fürstlichen Sächs. Casse
einem iedweden Officier und Gemeinen / der nach
der Chur- Fürstlichen Verpflegungs-Ordonnanz ihm
zukommende Sold Monathlich / wie bishero / richtig
gereicht werden / wovon er denn / ohne ein mehrers
in seinem Quartier / oder sonst im Lande / das geringste
zu fordern noch zu erpressen / so gut er kan und will / le-
ben / und sich / nebenst denen Seinigen / unterhalten
muß.

2.

Genießet er frey Quartier / so in Obdach und La-
gerstatt bestehet / darneben auch die Servicen / nach
seinen präsenten portionen / als Holzk / Licht / und
Salk / in gleichen auff die Ordonnanz mäßige Pferde /
worunter auch die Bagage- Pferde / deren bey ieder
Compagnie zu Ross Zwölff / und bey ieglicher Com-
pagnie zu Fuß / Acht / und bereits bey denen repar-
tirten portionen mit begriffen sind / nothdürfftiges
Rauch- Futter / als auff iedwedes Pferd des Tags 8.
Pfund

Pfund Heu und Wöchentlich 2. Bund Stroh/ womit
sich Officiers und Gemeine / ohne Anforderung ei-
nes weitem an Speiß und Brand / auch ohne ex-
tension derer mehrern portionen / begnügen lassen
müssen.

3+

Wann aber ein oder anderer aus seinem Quartier/
auff Werbung/ oder sonst wohin commandiret wäre/
oder auch Urlaub hätte / so werden demselben/ bey sei-
ner Zurück- kunfft/ iede Woche Funffzehen Creuker/
oder Monathlich ein Guldten oder Sechzehen gute Gro-
schen vor den nicht in naturâ genossenen Servis pro
rata temporis, welches der Abwesende von seinem
commandirenden Officirer bescheiniget/ erweisen soll/
gezahlet werden.

4+

Die in der Postirungs- Linie stehende Hohe und Nie-
der- Officiers, so aus ihren assignirten Quartieren da-
hin commandiret worden / bekommen keinen Servis
vom Creuß / weder an Geld noch in naturâ, was
sie aber von ihrer eqvippage und Knechten zurück in
denen Quartieren lassen / darauff geniessen sie die Ser-
vices in naturâ wie vorhin/ oder nach wie vor.

5+

Denen in der Postirungs- Linie commandirten
Gemeinen und Unter- Officirern/ vom Wachtmeister
und Sergeanten an zu rechnen/ sollen Zeit ihrer po-
stirungs- subsistenz, wie im vorstehenden 3ten Punct
gemeldet / Wöchentlich 15. Creuker / oder Monathlich
1. Guldten Rheinisch gereicht werden.

6. Auf

6+

Auff jedes Pferd derer in die Postirungs-Linie commandirten Leute/wird täglich Sieben Pfund Haber und Acht Pfund Heu gereicht / der Haber oder Blatt-Futter aber der Centner zu 100. Nürnberger Pfund / à Einen Rthl. gerechnet / und denenjenigen / so solchen gegen Dvittung empfangen / an dem Monathlichen Tractament decourtiret.

7+

Das Blatt- und Rauch-Futter läffet der Grenß vor die in der Postirungs-Linie stehenden / in die benannten Magazin-Orthe / als Franckfurth / Neckar Elz und Heilbronn / oder wo es beyde compacircende Theile am Neckar und Mayn am bequelmsten fallen möchte / ohnentgeltlich liefern / von dannen es durch das Chur-Sächs. Commissariat ad loca stationum geschaffet wird.

8+

Wenn in denen auswendigen Stations-Orthen oder in der Postirungs-Linie das nothdürfftige Stroh vorhanden / solchenfalls soll von dem Grenß nichts begehret / dafern aber der Orthen nichts mehr zu haben / durch ietzt berührten Grenßes Commissariat darzu sorgfältige Anstalt gemachet werden.

9+

Ben der Postirungs-Abwechselung / welche doch
(3 unter

unter wehrenden Winter-Quartier / ohne Noth über
zweymahl nicht geschehen soll / muß ein iedweder / so
wohl Officier als Gemeiner / unterwegs von oder
nach seinem Quartier / Etappen mäßig leben und bezah-
len.

JO+

Do auch ein oder anderer Officier gleich mehrere
Chargen bedienet / hat er deshalber doch nicht mehr
als auff die erste und höchste / Quartier und Servis zu
prætendiren.

II+

Alles unnöthiges Ausreuthen / Auslauffen / ohne Pässe /
Rauberey / Bergewaltigung derer Unterthanen / Be-
einträchtigung derer Wildfluhren / Reich- und Fisch-
Wässer / Erpressung derer Postgelder / und derglei-
chen excesses, werden hiermit / bey Vermeidung har-
ter exemplarischer Straffe / gänzlich verboten.

I2+

Die Fürstl. und Gräfl. Residentien, samt deren
angelegenen Städten und Märkten / sollen mit der
würcklichen Einquartierung verschonet / wie auch denen
Fürsten und Ständen allerdings die freye Hand in re-
partirung derer Quartiere / in dem Creysß / gelassen wer-
den.

I3+

So sollen auch derer Fürsten und Stände des Frän-
ckischen Creysßes Unterthanen / deren Söhne / Land-Aus-
schusser / Dienst-Knechte und Anverwandten / durch
Zwang

Zwang/ Arge-List/ und Wiederwillen/ nicht geworben werden.

14.

Weder Officirer noch Gemeiner soll sich/ bey Vermeidung schwerer Straffe/ unterstehen/ einige so genannte Tafel- oder Discretion-Gelder in Quartieren/ in gleichen Zoll- und Reise-Gelder unter denen Thoren/ auff denen Pässen und Straßen/ oder sonst/ von denen Reisenden/ Bürgern/ Unterthanen/ und Schutz-Berwandten/ weder Christen noch Juden/ zu exigiren. Wie denn auch

15.

Alle Quartier-Meister und Fourirer sich ihrer sonst anmassenden exactionen/ von Schmieden/ Mühlen/ Kindbetterinnen und Juden/ bey hoher Straffe/ gänzlich enthalten sollen.

16.

Alle Frey-Fuhren/ Borspann/ Arbeit/ Botenlaufen/ Verschaffung Post- und Mieth-Pferde und andere Dienste/ so ohn-entgeltlich von denen Officirern und Gemeinen gefordert werden möchten/ seind hiermit ausdrücklich verboten und abgeschafft.

17.

In denen Jurisdictionalien und Regalien soll Fürsten und Ständen des Crenßes kein Eingriff geschehen/ hingegen alle von der Miliz inn- und aufferhalb derer Quartiere verübte excessle bey denen gewöhnlichen Instantien flagbar gemacht/ und nach Befindung remediret/ die excedenten auch exemplarisch gestrafft/ und die erwiesenen Schäden/ samt denen von Officirern und

PA 2985

und Gemeinen/ gemachten Schulden/ der Billigkeit ge-
mäß/ erseket werden.

Vorauff obhöchstgedachte Ihr. Chur-Fürstliche
Durchl. Dero General-Feld-Marschall hiermit befeh-
len/ diese Dero Ordonnanz durch den Druck bey der
Armée zu publiciren/ und daß derselben von gesamter
Miliz allenthalben strictè nachgelebet werde/ zu ver-
ordnen/ auch/ da einige darwieder zuhandeln sich unter-
stehen solten/ sie mit aller Schärffe zu bestraffen.

Zu dessen Urkund/ und daß dieses also Ihr ern-
ster Wille s. y/ haben Sie Sich eigenhändig unterschrie-
ben und dero Chur-Secret vorzudrücken befohlen.
So geschehen und geben zu Dresden/ am 20. Octobr.
Anno 1691.

Johann Georg Chur-Fürst.





Landgraf in Zhi
 Ober- und Nieder
 Befürsteter Graf
 Ravensberg und
 Aus tragenden pa
 gemeinen Reichs
 gilanzen, gnädigst r
 ckischen Greysseß un
 ebenfalls interessirt
 draussen zu lassen/
 und Neckar / nach
 gen Höchstgedachte
 dem zu Nürnberg v
 vent ein gewisses æq
 genen Servicen und
 ter-Quartier auff
 halbe Armée, verspre
 halt eines darüber/ un
 ses/ auffgerichteten un



urchleuchtig
 Herr Jo
 Zierdte /
 Gulich/ Cleve
 en und West-
 Röm. Reichs
 Churfürst /
 Reissen / auch
 Magdeburg/
 der Mark/
 nstein i. r.
 vor des all-
 treuen Vi-
 des Fran-
 ten hierbey
 Armée
 am Rhein
 n / dage-
 urchl. von
 yß-Con-
 in bedun-
 en Win-
 sothane
 ern In-
 1 1/2%. Die-
 s; Und
 aber

